

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 60 (1950-1951)
Heft: 4

Vorwort: Beziehen wir klare Stellung!
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BEZIEHEN WIR KLARE STELLUNG!

O, ihr alle, die ihr im Zeitalter der Maschine lebt, vom Jahrmarkt zum Kriege, vom Kriege zum Jahrmarkt hin- und hergeworfen, unter dem Gesetz von Gold und Eisen, seid ihr nicht der Ansicht, man sollte den Dingen wieder ihren richtigen Platz anweisen?

Henri Ghéon.

Mit schmerzlichem Bedauern hat auch das Schweizerische Rote Kreuz von dem in einer weitverbreiteten schweizerischen Zeitschrift veröffentlichten Artikel «Rotchina marschiert» Kenntnis genommen, der sich mit den folgenden Sätzen — ohne dass sich wohl der Verfasser der inneren Tragweite voll bewusst war — einen ungeheuerlichen Verstoss gegen alle Begriffe der Menschlichkeit hat zuschulden kommen lassen:

«Es gibt in China 450 Millionen Menschen. Wollte man sie einzeln erschiessen, käme man damit nie zu Ende, weil man dazu so viele Jahre brauchte, dass inzwischen immer neue Generationen entstehen würden...»

...Man stelle sich die 450 Millionen Chinesen in Viererkolonne aufgestellt vor. Dann stelle man sich vor, dass die vordersten vier erschossen würden, dann die nächsten vier usw. Pro Minute würden auf diese Weise etwa 20 Menschen erschossen. In der Stunde könnten 1200 Menschen ‚erledigt‘ werden, im Tag 28,800, im Jahr 10 512 000, in zehn Jahren 105 120 000...»

Ein solches Denken ist verwerflich und eines Landes unwürdig, dem die Ehrfurcht vor dem Leben sowie Wert und Rechte des einzelnen Menschen noch heilige Begriffe bedeuten.

Bedeuten sie indessen wirklich noch jedem einzelnen Schweizer heilige Begriffe?

Wir sind täglich einem betäubenden Wirrwarr niederschmetternder Nachrichten ausgesetzt. Alle Unterweltsschlünde scheinen sich aufgetan zu haben, und eine fast urweltliche Angst droht unsere Einsicht zu verdunkeln. Hüten wir uns davor, dass unser gepeitschtes Fühlen in Hassphantasien der Angst ausarte!

Setzen wir uns im Gegenteil klar mit der gegenwärtigen Lage auseinander, und besinnen wir uns auf unsere Aufgaben: auf die Aufgabe der Gegenwart, die zugleich auch eine zweite Aufgabe, die Aufgabe der Zukunft in sich schliesst.

Die Schweiz ist ein neutrales Land. Unsere Neutralität hat aber nur dann Berechtigung, wenn sie — unter Entzagung jedes selbstischen Gedankens — Hüterin höchster Werte ist, wenn jeder Schweizer bereit ist, diese höchsten Werte auch wirklich zu erkennen und anzuerkennen, wenn jeder Schweizer bereit ist, diese höchsten Werte mutig, ohne Schwanken und mit bewusstem sittlichem Ernst zu verteidigen und selbst sein Leben dafür herzugeben. Diese höchsten Werte sind nicht unsere materiellen Güter, sie sind weder unser Besitz noch die materielle Frucht unserer Arbeit, sie sind vor allem nicht unsere Behaglichkeit und unser Luxus!

Die Güter aber, die wir um jeden Preis — auch mit der Waffe in der Hand — zu schützen bereit sein müssen, sind: Freiheit der Persönlichkeit, Menschlichkeit, das selbstverständliche Hochhalten der Menschenrechte, handle es sich um arm oder reich, um Frau oder Mann, handle es sich um Menschen von weisser, brauner, gelber oder schwarzer Rasse.

Diese Güter sind heute ernstlich bedroht in der Auseinandersetzung zwischen Ost und West. Dass wir bereit sind, uns gegebenenfalls der Flut der Machtgier, sollte sie sich über unsere Grenzen wälzen, in erbittertem Kampfe entgegenzustellen, ist für jeden Schweizer selbstverständlich. Wie wir uns aber geistig bei dieser riesigen Auseinandersetzung verhalten, bestimmt, ob wir tatsächlich über unseren Tod hinaus die geistigen Kräfte zu retten vermögen, für die wir uns kämpfend einzusetzen bereit sind. Denn wie vermöchten wir die höchsten geistigen Güter in die Zukunft zu retten, wenn wir sie selbst mit oberflächlichen und unverantwortlichen Gedanken verraten?

Leuchten wir deshalb unsere innere Welt immer wieder ab, überprüfen wir täglich aufs neue die Bilder, die sich in unserem Seelengrunde eingraben. Führen wir uns täglich aufs neue die Tatsache vor Augen, dass jeder Mensch, gleichgültig, in welchem Erdteil er wohne, ein einmaliges Wesen ist, wie es in gleicher Art nie mehr vorkommen wird. Schenken wir dem Leiden eines fremden Volkes, das aus einmaligen Einzelmenschen zusammengesetzt ist, ein offenes Ohr auch dann, wenn dieses Volk für uns Bedrohung, vielleicht den Tod bedeutet! Seien wir uns bewusst, dass die Regierungen totalitärer Staaten die laute Fassade von Völkern verkörpern, die aus Menschen, sehr oft aus schwer leidenden Einzelmenschen, bestehen, welche nicht schlechter sind, als die Bürger irgendeines Staates. Uns bleibt der Ein-

zelmensch der Diktaturstaaten hinter der Fassade verborgen, der ja auch kaum mehr zu Worte kommt, der zu einer einzigen Masse zusammengeschweißt ist und dem nur Massengefühle, Massenhysterie und Massenaktionen zugebilligt werden. Hüten wir uns deshalb vor Ungerechtigkeit!

Jeder Gedanke ist ein Samenkorn; jeder Gedanke arbeitet an der Ernte der Zukunft. Die zweite Aufgabe, die höchsten Werte in die Zukunft zu retten, ist deshalb weder an Ort noch an Völker gebunden. Die Grenze zwischen Gut und Böse entspricht nicht den Ländergrenzen; sie führt durch das Herz eines jeden einzelnen Menschen unseres Planeten. Ein Mensch im Osten, der sich erbarmend über das Leid eines fremden Menschen beugt, baut auf, ein Mensch des Westens aber, der, im Grauen der gegenwärtigen Lage, aufschreit: «Werft Atombomben über sie! Tötet die Bedroher!» reisst nieder. Gute Samenkörner vermögen überall Wurzeln zu schlagen. In unseren geheimsten Gedanken fallen die Entscheidungen.

Vertiefen wir, in vollbewusster Verantwortung für ein späteres Geschlecht, das Verständnis für das Wesentliche! Seien wir streng in unserem Denken. Besinnen wir uns darauf, wofür wir leben, wofür uns diese kurze Erdenspanne — ein Atemzug im Strome der Zeit — geschenkt ist!

Wenn wir klar die richtige geistige Einstellung erkennen und danach handeln, erfüllen wir nicht nur die Aufgabe der Gegenwart, sondern auch jene im Dienste der Zukunft.

Die Redaktion.

Die neuen Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsopfer und das Schweizerische Rote Kreuz

VON DR. HANS HAUG

Die neuen Genfer Abkommen, von über 60 Staaten unterzeichnet, doch erst von wenigen ratifiziert, enthalten zahlreiche Bestimmungen, die sich auf die *nationalen Rotkreuzgesellschaften* beziehen, ihre rechtliche Stellung verstärken und ihren Aufgabenkreis erweitern. Wenn man außerdem in Betracht zieht, welche Fülle von Aufgaben und Rechten durch die neuen Abkommen dem *Internationalen Komitee vom Roten Kreuz* übertragen wird, so darf von einer bedeutenden Festigung und Entfaltung des internationalen Rotkreuzwerkes auf Grund und zufolge der neuen Abkommen gesprochen werden. Es sei im vorliegenden Aufsatz versucht, diese erfreulichen Ergebnisse, soweit sie die nationalen Rotkreuzgesellschaften und damit das Schweizerische Rote Kreuz betreffen, kurz zusammenzufassen.

Das Schweizerische Rote Kreuz als Hilfsgesellschaft des Armeesanitätsdienstes

Art. 26, Absatz 1 des *I. Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde* lautet:

«Den in Art. 24 (Personal des Armeesanitätsdienstes und Feldprediger) erwähnten Personen wird das Personal der von ihrer Regierung anerkannten und zugelassenen nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und anderer freiwilliger Hilfsgesellschaften, das für dieselben Aufgaben wie das im genannten Artikel erwähnte Personal verwendet wird, gleichgestellt, unter der Voraussetzung, dass das Personal dieser Gesellschaften den Militärgesetzen und -vorschriften unterstellt ist.»

Dieser Art. 26 bringt gegenüber Art. 10 des Abkommens von 1929 insofern eine Besserstellung der Rotkreuzgesellschaften, als diese ausdrücklich erwähnt und damit aus den «anderen Hilfsgesellschaften» herausgehoben sind. Auch das neue Abkommen gesteht aber den nationalen Rotkreuzgesellschaften kein Monopol für die Unterstützung des Armeesanitätsdienstes zu; die Regierungen können nach wie vor andere Hilfsgesellschaften zulassen und ermächtigen, den Sanitätsdienst der Armee zu unterstützen. Da jedoch diese Ermächtigung und die daraus sich ergebende Gleichstellung des freiwilligen Personals mit dem Personal des Armeesanitätsdienstes unter der Bedingung steht, dass das freiwillige Personal für dieselben Aufgaben wie das Personal des Armeesanitätsdienstes verwendet wird, nämlich «ausschliesslich zum Aufsuchen, zur Bergung, zum Transport oder zur Pflege der Verwundeten und Kranken oder zur Verhütung von Krankheiten sowie für die Verwaltung der Sanitätsformationen und -anstalten», dass das freiwillige Personal ferner «den Militärgesetzen und -vorschriften unterstellt wird», so schränkt sich der Kreis der für die Zulassung in Betracht kommenden Hilfsgesellschaften praktisch doch auf die nationalen Rotkreuzgesellschaften ein. Sie sind es ja zumeist allein, die freiwilliges Personal für die Pflege von Verwundeten und Kranken ausbilden und in Formationen bereithalten, die im Kriegsfall in die Armee einbezogen werden können.

Die schweizerische Gesetzgebung anerkennt denn auch das Schweizerische Rote Kreuz als einzige